

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.1985

Geschäftszahl

85/02/0198

Rechtssatz

Es ist unrichtig, daß ein Zeitraum auch von etwa zwei Stunden zwischen dem Ende der Lenkertätigkeit und der Aufforderung zur Atemluftprobe diese Aufforderung unrechtmäßig macht. Die Aufforderung ist solange zulässig, als die Atemluftprobe noch ein brauchbares Ergebnis verspricht. Dies ist jedenfalls bei einem Zeitraum von etwa zwei Stunden der Fall

(Hinweis E 4.11.1981, 3855/80).